

Als Fax an: 9013-2000
Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 27.10.2007

An die
Senatsverwaltung für Justiz
z. H. Frau Justizsenatorin Gisela von der Aue
Salzburger Str. 21-25
D-10825 Berlin
Telefon: +49 (0)30 9013 - 0
Telefax: +49 (0)30 9013 – 2000

Betrifft: (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt Richterin Appelt
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Amtsgerichtspräsident Wosnitzka

Sehr geehrte Frau Justizsenatorin!

Als Anlage sende ich Ihnen ein Schreiben des Amtsgerichtspräsidenten Wosnitzka vom 8.10.2007.

Es ist die nichtssagende Antwort auf meine Dienstaufsichtsbeschwerden vom 25.7.2007 und der Ergänzung vom 12.8.2007 und meiner weiteren Stellungnahme vom 19.09.2007, deren Inhalte Ihnen in Kopie zugegangen sind.

In der ersten Beantwortung durch den Amtsgerichtspräsidenten hatte dieser zumindest groß getönt: Ich zitiere aus dem Schreiben vom 31. 8. 2007 des Amtsgerichtspräsidenten.

„Der Überprüfung im Dienstaufsichtsweg zugänglich wären lediglich Unzulänglichkeiten in der äußeren Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens oder im Geschäftsgang bei Gericht. Derartige Unzulänglichkeiten konnte ich jedoch nicht feststellen.“

Dass der Präsident keine Missstände in dem gerichtlichen Verfahren gefunden hat, ist schon eigenartig und zeugt von einer übertriebenen Deckung von Fehlverhalten seines Personals.

Ich verweise auf die mangelhafte Protokollierung der Frau Appelt (Position 1 des Schreibens vom 12.8.2007). Ebenso die völlig merkwürdige Geheimverhandlung mit meiner Gegenpartei, dem Bezirksamt (Position 2). Die Aussagen der Richterin Appelt zu diesem Verhalten sind in keiner Weise glaubhaft; denn wegen dieses genannten nichtigen Grundes (irgendein Urteil zur Übersendung zu veranlassen) das immerhin umfangreiche Publikum einschließlich meiner Person aus dem Saal zu schmeißen, ist nicht plausibel.

Die merkwürdige Seitennummerierung (Einschub einer Seite (Position 2) ist nicht erklärt und wird einfach ignoriert.

Besonders gravierend ist der nicht beanstandete Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nr.2 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 Nr. 2 STGB) der anklagenden Bezirksamts Mitarbeiterin Schmidt in Ihrer Begründung der Strafzumessung.

Hier habe ich auf eine Straftat Verfassungshochverrat hingewiesen. Weder die Richterin (im Protokoll ist nicht mal eine Ermahnung der Frau Schmidt vermerkt), noch der Amtsgerichtspräsident noch Sie als Justizsenatorin sind hier dem Verdacht nachgegangen noch haben sie hier eine Verfolgung aufgenommen. (Verdacht auf Verletzung § 13 STGB (Begehen durch Unterlassen) und § 258 a STGB (Strafvereitelung im Amt)).

Das sind gravierende Vorwürfe, die nicht nur mit einer lapidaren Bemerkung: „Ich habe Sie auf die Bedeutung des im Grundgesetz abgesicherten Prinzips der Rechtsprechung hingewiesen; (mit anderen Worten, der deutsche Richter kann urteilen, wie es ihm passt. Er ist ja sowieso praktisch nicht wegen Rechtsbeugung ranzukriegen, das verhindert das sogenannte witzlose Klageerzwingungsverfahren, das ausreichend viele Formalien enthält, die einen Erfolg gegen den Richter dieses Verfahrens mit Sicherheit verhindert.

Ich habe einen Anspruch darauf, auf meine Eingabe eine detaillierte Begründung für die Ablehnung zu erhalten. Es kann ja sein, dass ich die Strafgesetze falsch interpretiere, aber dann soll man das mir so erklären, dass ich das als Laie verstehen kann. Bis jetzt hat mir das keiner erklärt, Die mangelnde Begründung und die Androhung, dass meine Schreiben nicht mehr beantwortet werden, sehe ich als eine Amtspflichtverletzung an und diese ergänzt meine Beschwerde. Sollte ich weiterhin solche Antworten von der Justiz erhalten, werde ich mich mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus wenden. Es ist sicher nicht erfreulich für das Abgeordnetenhaus, dass Sie dort erneut unangenehm auffallen.

Weiter Punkte aus meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.8.2007:

- 4.) Die mangelnde Vorbereitung der Richterin Appelt. Sie wusste ja noch nicht mal, wie sie den Fall entscheiden muss, obwohl das Übermaßverbot und die Berliner Schornsteinfeger Praxis eindeutig meine Unschuld implementiert.
- 5.) Das hat ein weitere Beanstandung zur Folge, die Prozessverschleppung.
- 6.) Ebenso ist die Prozessökonomie fahrlässig vernachlässigt worden
- 7.) Die Behandlung der Befangenheitsanträge ist ebenso skandalös.

Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf mein Schreiben vom 12. 8. 2007 und die dort genannten Positionen.

Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum 13. 11.2007 entgegen. Üblicherweise werden mir von der Justiz vielfach nur 2 Wochen zu einer Stellungnahme gegeben.

Sollten Sie die oben erwähnten Schreiben nicht gerade zur Hand haben, können Sie unter <http://www.indusnet.de/rechtsverweigerung> abrufen, wo dieser Vorgang fortlaufend veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Dienstauf'.

Anlage: Schreiben vom 8.10.2007 des Herrn Wosnitzka

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 13 548 Berlin

Herrn
Manfred Rickmeyer
Schildower Str. 18
13467 Berlin

Bearbeiter: Herr Kohls
Vermittlung: (030) 9014 – 0
Durchwahl: (030) 9014 – 6451
Fax: (030) 9014 – 6113
E-Mail: juergen.kohls@ag-tg.verwalt-berlin.de

Geschäftszeichen:
3133 E-F 154/07 AG

Ihr Zeichen:

Datum:
08. Oktober 2007

**Ihre Eingabe vom 19. September 2007
aus Anlass des Verfahrens 335 OWi 46/07**

Sehr geehrter Herr Rickmeyer,

ich habe Sie bereits auf die Bedeutung des im Grundgesetz abgesicherten Prinzips der Unabhängigkeit der Rechtsprechung hingewiesen; dem ist auch nach Ihrem Schreiben vom 19. September 2007 nichts mehr hinzuzufügen.

Ihre in diesem Schreiben angedeuteten Unterstellungen gegenüber der zuständigen Richterin und dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten weise ich entschieden zurück. Weitere Schreiben dieser Art werde ich nicht mehr beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kohls

Beglaubigt

Justizangestellte